

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 144/07 B

L 1 KR 161/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 KR 27/06 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2008 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. November 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versichert gewesene Kläger ist mit seinem Begehren, 4.462,48 Euro Kosten privatärztlicher Behandlungen erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung unter Bezugnahme auf das Urteil der Vorinstanz ausgeführt, nach dem Ergebnis eines weiteren vom Kläger bis zum LSG geführten, beendeten Rechtsstreits stehe fest, dass der Kläger zur Zeit der Behandlung nicht mehr bei der Beklagten versichert gewesen sei (Beschluss vom 19.11.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits.

II

- 3 1. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Eine Nichtzulassungsbeschwerde genügt den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision nur dann, wenn in ihr eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt ist, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Beschwerdeführer formuliert schon keine Rechtsfrage, sondern trägt lediglich vor, die angefochtene Entscheidung sei unrichtig, weil seine Mitgliedschaft bei der Beklagten zu Unrecht mit dem 15.2.2003 beendet worden sei. Damit legt der Kläger aber keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannten Gründe dar, die gestatten, die Revision zuzulassen.
- 6 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

